Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 2

Artikel: Tierkörperbeseitigung nach neuem Recht

Autor: Fritschi, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weise tangiert werden, steht (oder besser, im Hinblick auf das zitierte «Mobile», hängt) und fällt mit diesen letztgenannten beiden Faktoren doch die Gesundheit unseres ganzen Volkes.
Will man indessen diesen ganzen Mechanismus im Gleichgewicht erhalten, ist eine Abstimmung der verschiedenen Faktoren durch vergleichende Studien eine dringende Notwendigkeit.
Um in Zukunft Kehrichtbeseitigungsanlagen bauen zu können, benötigen wir genauen Aufschluss über die auf dem Konsumgütermarkt bestehenden Verhältnisse und die sich anbahnenden Tendenzen. Umgekehrt müssen Produzenten und Verteilorganisationen genau über die negativen Auswirkungen gewisser Marktentwicklungen, und speziell der Verstärkung des Sektors der Wegwerfpackungen, auf die Belange des Gewässerschutzes und der Lufthygiene aufgeklärt und die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen, die ihnen daraus erwachsen, deutlich gezeigt werden.
Dies bedingt voraussichtlich, dass die verschiedenen interessierten Kreise in einem koordinierenden Gremium vertreten sind und dass sogar auf Hochschulstufe der ganze Fragenkomplex studiert und eventuell eine neue Studienrichtung, betreffend Marktpolitik im Hinblick auf Gewässerschutz und Lufthygiene, geschaffen wird.

Von Dr. med. vet. E. Fritschi,
Beauftragter des Bundesrates für Spezialfragen
des Veterinärwesens, Bern

Die Tierkörperbeseitigung nach neuem Recht

Mit dem 1. Januar 1968 trat die neue Tierseuchengesetzgebung (Gesetz und Verordnung) in Kraft. Darin ist der Tierkörperbeseitigung grosse Aufmerksamkeit geschenkt worden. Wenn auch die Gesetzesbestimmungen in erster Linie darauf ausgerichtet sind, der Verschleppung von Tierseuchen vorzubeugen, so stellen sie doch gleichzeitig eine grosse Hilfe für die Reinhaltung unserer Gewässer dar.
Im Abschnitt der Tierseuchenverordnung über die Tierkörperbeseitigung werden zuerst der Begriff «Tierkörper» und die den gleichen Vorschriften unterliegenden tierischen Abfälle eindeutig definiert.
«Als Tierkörper inklusive Teile von solchen im Sinne der nachstehenden Vorschriften gelten umgestandene, nicht zum Zwecke der Verwertung als Nahrungsmittel getötete oder tot geborene Haustiere jeder Gattung, ebenso in grösseren Mengen anfallende tote Fische sowie Fallwild.
Den gleichen Bestimmungen wie Tierkörper unterliegen:
Fleischschaukonfiskate, wie von der Fleischschau ungeniessbar erklärte Tiere und Teile von solchen, ungeniessbares Fleisch und ungeniessbare Fleischwaren sowie aus seuchenpolizeilichen Gründen beschlagnahmte Tierkörper;
ungeniessbare Schlachtabfälle, wie Samenstränge, Foeten, Gebärmutter usw.;
Schlachtnebenprodukte, wie Klauen, Borsten usw., sowie Knochen, soweit sie nicht sachgemäss gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden;
Metzgereiabfälle, das heisst während der Schlachtung und Fleischbearbeitung anfallende geniessbare Tierkörperteile, deren Verwertung als Nahrungsmittel nicht mehr beabsichtigt ist oder aus anderen Gründen nicht mehr in Frage kommt, wie nicht entleerte und gereinigte Teile des Verdauungsapparates, nicht sauber aufgefangenes Blut, Fleischabfälle usw., soweit sie nicht sachgemäss gelagert, gesammelt und einer speziellen Verwertung zugeführt werden.»
Die Verordnung verlangt, dass keine Tierkörper in Seen, Wasserläufe, Sümpfe, Brunnen usw. geworfen oder im Freien liegengelassen werden, hingegen unschädlich zu beseitigen sind, sei es durch Behandlung unter hohen Hitzegraden bis zum Zerfall der Weichteile, durch Verbrennen oder Vergraben.

Die Verantwortungen über die Beseitigung und die Kostentragung sind genau festgelegt. Darnach sind alle Körper von Tieren der Pferde- oder Rindergattung sowie von über 20 kg schweren Tieren der Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung, die umgestanden oder abgetan werden mussten, vom Tierhalter unverzüglich dem Wasenmeister zu melden bzw. bei der Sammelstelle abzuliefern. Sie müssen vom Wasenmeister beseitigt oder einer Tierkörperbeseitigungsanlage zugeführt werden. Für die unschädliche Beseitigung der übrigen Tierkörper sind die Tierhalter verantwortlich; sie können sie aber dem Wasenmeister zur Beseitigung überbringen oder je nach der örtlichen Organisation der Sammelstelle abliefern, wo sie von der für die Region behördlich als zuständig bezeichneten Tierkörperbeseitigungsanlage abgeholt werden. Den Kantonen oder Gemeinden wurde die Kompetenz eingeräumt, vorzuschreiben, dass die unschädliche Beseitigung aller Tierkörper durch Tier-

körperbeseitigungsanlagen oder Wasenmeister vorzunehmen ist. Ebenso können sie die regional zuständige Anlage bezeichnen und eventuelle Sammelstellen in der Gemeinde bestimmen, wo die Tierkörper abzuliefern sind.

Die Gemeinden haben unentgeltlich für die unschädliche Beseitigung der gemeldeten bzw. abgelieferten Tierkörper zu sorgen, ausgenommen die Schlachtnebenprodukte und Metzgereiabfälle. Damit wird die grösstmögliche Gewähr für eine zuverlässige und restlose Erfassung und unschädliche Beseitigung aller Abfälle erreicht, die im Interesse der allgemeinen Hygiene und der Seuchenpolizei liegt. Auf diese Weise glaubt man der Versuchung, sich auf unrechtmässige Art der Tierkörper zu entledigen — was leider heute noch recht oft der Fall ist —, am besten zu begegnen. Handelt es sich hingegen um Tiere, die wegen einer im Tierseuchengesetz aufgeführten Krankheit umgestanden sind oder getötet werden mussten und die Vernichtung deren Tierkörper angeordnet wurde, so gehen die betreffenden Kosten zulasten der Kantone und des Bundes. Aus diesen Bestimmungen geht unzweideutig die Absicht des Gesetzgebers hervor, die unschädliche Beseitigung der Tierkörper durch Verbrennen oder durch die industrielle Verarbeitung zu fördern. Das Vergraben soll zur Ausnahme werden und nur noch dann in Frage kommen, wo die örtlichen Verhältnisse dazu zwingen. Mit der im Gesetz verankerten Möglichkeit, an die Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen Bundesbeiträge zu leisten, wurde der Wille zur Verbesserung der gegenwärtigen unbefriedigenden Verhältnisse unterstrichen und der Anstoss zu zweckmässigen Lösungen durch diese finanzielle Hilfe ganz entscheidend erleichtert. Dass dabei der Erstellung von Verwertungsanlagen eine Vorrangstellung eingeräumt wird, kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nur begrüsst werden. In diesen Anlagen wird das anfallende Gut zu Mehlen verarbeitet, die dank dem hohen Eiweissgehalt als Futtermittel Verwendung finden, und das bei diesem Prozess gewonnene Fett kann zu Futtermitteln beigegeben oder der Industrie zugeführt werden. Unsere Einfuhr an Futtermitteln beträgt jährlich 650 000 bis 700 000 t; das ist eine enorme Menge und stellt zudem noch eine potentielle Gefahr für die Einschleppung von Seuchen (Salmonellose) dar. Wenn man aber auf derart grosse Importe angewiesen ist, darf man es sich nicht leisten, diese wertvollen Abfallprodukte einfach zu vernichten, sofern sich Möglichkeiten zu deren nützlichen Verwertung bieten. Erfahrungsgemäss müssen die Verwertungsanlagen über einen minimalen jährlichen Anfall von 4000 bis 5000 t verfügen, um rationell betrieben werden zu können. Das setzt voraus, dass ein entsprechendes Einzugsgebiet gesichert sein muss. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann man sich damit behelfen, dass man in der Organisation Zwischenstationen einschaltet, in denen das Rohmaterial zu Halbfabrikaten aufgearbeitet wird, das heisst Wasserentzug und Sterilisation durch Erhitzung.

Man strebt deshalb mit einer gesamtschweizerischen Planung eine tragbare Regelung an, die einerseits möglichst alle Gebiete unseres Landes mitberücksichtigt und in die Versorgung einbezieht, anderseits sich aber massvoll auf die unbedingt notwendige Anzahl von Anlagen beschränkt. Naturgemäss kann eine solche Planung, will man die billigste Lösung herausarbeiten, wenig Rücksicht auf kommunale und kantonale Grenzen nehmen. Es handelt sich bei solchen Anlagen um Gemeinschaftswerke, an denen Kantone und Gemeinden, aber auch private Organisationen der Metzger, Landwirte usw. interessiert sind. Der Vorstoss des Bundes in der neuen Tierseuchengesetzgebung, unterstützt durch den Zwang der Verhältnisse, die vielerorts gebieterisch nach einer Verbesserung rufen, hat in jüngster Zeit in allen Teilen des Landes eine erfreuliche Aktivität der interessierten Kreise zur Folge gehabt. In der Region Ostschweiz ist bereits eine gemischte Aktiengesellschaft für den Bau einer Verwertungsanlage gegründet worden. Zürich besitzt seit Jahren eine Anlage, der über 70 Gemeinden angeschlossen sind. Ein Projekt für deren Verlegung ausserhalb der Stadt ist noch in der Schwebe. Das Gebiet von Basel verfügt über eine städtische und eine private Verwertungsanlage. Für das schweizerische Mittelland von Zürich bis Freiburg und die Innerschweiz werden Vorschläge und Projekte eifrig studiert. Das private Extraktionswerk in Lyss wird vergrössert, zugleich steht die Erweiterung des Einzugsgebietes durch den Bau von Anlagen zu Halbfertigfabrikaten im Mittelpunkt der Beratungen zwischen Lyss, Kantonen und Gemeinden. Genf hat dieses Jahr eine neue, moderne Verwertungsanlage eingeweiht. Im Tessin besorgt eine private Organisation seit kurzem die Beseitigung des Grossteils des anfallenden Materials. In den übrigen welschen Kantonen sind ebenfalls vorbereitende Verhandlungen im Gange. Wenn nach einer gründlichen Prüfung und richtigen Auslese der Projekte an deren Realisierung geschritten werden kann, dürften wir in absehbarer Zeit über eine leistungsfähige Organisation für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper verfügen.

Bei dieser Gelegenheit darf noch auf eine weitere Neuerung im Tierseuchengesetz hingewiesen werden, die in diesem Zusammenhang von Interesse ist. Ihr Ursprung liegt in der Tatsache begründet, dass, wie der Maul- und Klauenseuchezug 1965/66 gezeigt hat, man auch für die Zukunft trotz allen wissenschaftlichen Fortschritten mit dem plötzlichen Auftreten einer Seuche in einem erheblichen Umfange rechnen muss (Maul- und Klauenseuche, afrikanische Viruspest der Schweine). Grosse Schwierigkeiten entstanden im erwähnten Seuchenzug dadurch, dass die wenigen für Seuchenviehschlachtungen zur Verfügung stehenden Schlachtanlagen zeitweise nicht imstande waren, den Anfall an Tieren innert seuchenpolizeilich nützlicher Frist zu bewältigen und das gewonnene Fleisch vorschriftsgemäss zu behandeln und zu lagern. Leicht könnte ein solcher Zustand bei längerem Andauern zu einer Katastrophe führen. Der Bund leistet deshalb neuerdings an Schlachthäuser, denen durch die Verpflichtung, verseuchte oder verdächtige Tiere zu schlachten, vermehrte Kosten durch zusätzliche Einrichtungen bei der Erstellung oder Erweiterung ihrer Anlagen entstehen, Beiträge an diese Mehrkosten. Diese Bestimmung wird in naher Zukunft bei einigen Schlachtanlagen zur Anwendung kommen, womit grossen Gefahren vorgebeugt werden kann.